

Verbands-Zeitung

Publikationsorgan des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter Deutschlands
(vormals: Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen)

Erstausgabe wöchentlich.
Bezugspreis: Ab 1. April 1924: monatlich 1,20 M., vierteljährlich 3,50 M., halbjährlich 6,50 M., jährlich 12,00 M.
Eingetragen in die Postamtliste.

Verleger und verantw. Redakteur: Dr. Fritz, Berlin-Charlottenburg
Redaktion und Expedition: Berlin N.W. 40, R. Osttagsufer 3
Druck: Vorwärts-Buchdruckerei-Dauk Senger & Co., Berlin S.W. 68

Inserentenpreis:
Geschäftsanzeigen: die sechsheftige Nonpareilzeile 60 Goldmarken, Gratiifikationen d. Zeile 50 Goldmarken, für Todesanzeigen d. Zeile 40 Goldmarken.

Die „unvernünftigen“ Arbeiter.

Täglich erzählt die unternehmerfreundliche Presse, der deutschen Wirtschaft ergehe es schlecht. Empört wird dabei vermerkt, daß das die „unvernünftigen“ Arbeiter nicht begreifen wollen. Dieses „begehrliche“ Arbeitsvolk habe keinerlei Verständnis für Deutschlands Wirtschaftsnöte. Das fordere Lohnerhöhung auf Lohnerhöhung, ohne danach zu fragen, ob dies auch wirtschaftlich durchführbar sei ohne Schäden für die Industrie. Und trotz deren bedrohlichen Lage sprächen ahnungslose Schiedsgerichte den Arbeitern immer noch Lohnerhöhungen zu. Schlichter ließen sich sogar herbei, solche Sprüche für rechtsverbindlich zu erklären. Schiedsgerichte, Schlichter und Gewerkschaften bedächten gar nicht, daß mit solchen Lohnerhöhungen der Wirtschaftsaft abgeseigt werde, auf dem ja auch die Arbeiter sitzen. Keiner denke bei solchem „verderblichen“ Handeln daran, was alles heute die Industrie belaste: Die hohen Postgebühren und Bahnfrachten, die hohen Steuern, die Soziallasten, die hohen Zinsätze, die teuren Arbeitslöhne. Im innersten Bufen unfehlbarer Ueberzeugung wird erklärt, Deutschland sei kein isolierter Staat, er sei eng mit der Weltwirtschaft verflochten, einen großen Teil seines Lebensmittelbedarfs und seiner Rohstoffe müsse es vom Ausland beziehen. Und mit hocherhobenem Finger wird auf Deutschlands passive Handelsbilanz verwiesen und der Dawes-Plan als graues Gespenst heraufbeschworen.

Nur gemacht, ihr Herren! Auch die Arbeiterschaft erkennt Deutschlands Nöte. Aber ihr verlangt, die Arbeiterschaft, und nur sie allein, solle so „vernünftig“ sein, ihre Arbeitskraft dem Unternehmer aufs allerbilligste zu verkaufen und solange wie möglich täglich zu arbeiten zum höheren Zukunftsruhe von Deutschlands Industrie. Nur die Arbeiter sollen diese Einsicht haben. Ihr selbst aber möchtet kein Jota an Selbstenfugung und Selbstverzicht aufbringen. Ihr wollt auf den gewohnten Lebenskomfort nicht verzichten. Nicht nur die Unternehmer und Kapitalisten, auch das große Heer der Händler. Das hat sich gegenüber der Vorkriegszeit um weit über 100 Proz. vermehrt. Die Kaufkraft des Volkes aber ist infolge unzulänglicher Löhne geschwächt. Trotz dieser Tatsache und trotz der großen Vermehrung der Händlerzahl blüht deren Geschäft nach dem neuesten Motto: Kleiner Umsatz, hohe Preise, großer Nutzen. Diesem Skandal sieht die honette Welt gelassen zu; im Gegenteil, man baut die bisherigen geringen Widerstände gegen solchen hemmungslosen Preiswucher, die Preisprüfungsstellen, ab. Und die Industriekartelle tun es den Händlern gleich: sie schrauben die Preise ihrer Produkte höher und höher. Denn nach ihrer Meinung ergibt sich ja der Preis einer Ware aus Angebot und Nachfrage. Ist eine Ware knapp und vielbegehrt, dann herauf mit den Preisen! Das ist das freie Spiel der Kräfte, die Lehre vom heiligen St. Manchester, für die jedes Unternehmer- und Händlerherz begeistert pocht.

Aber die Ware menschliche Arbeitskraft — ja, Prolet, das ist etwas ganz anderes! Die dürft ihr in dieses Manchesterpiel nicht einbeziehen. Da müßt ihr auf das „Allgemeininteresse“ Rücksicht nehmen. Und wenn die Preise noch mehr anziehen, und wenn wir euch mit Zöllen „beglücken“, die das gleiche Ziel haben, dann zieht ihr Proleten eben den Schmachtriemen in gleicher Weise an. Erst kürzlich sagte das der ehemalige Reichsminister G o t h e i n :

im „Arbeitgeber“: „Solcher Mißbrauch (das künstliche Hörschrauben der Warenpreise) rechtfertigt in keiner Weise die Erzwingung von Arbeitsbedingungen, die mit der wirtschaftlichen Lage unvereinbar sind.“ Die Arbeiter müßten auf das Allgemeininteresse Rücksicht nehmen. Geschehe dies nicht, dann ginge die Absatzgelegenheit verloren und die Arbeitslosigkeit werde immer größer.

Das heißt im Unternehmerdeutsch: Die deutschen Arbeiter, obwohl sie notorisch schon jetzt weitaus niedrigere Löhne beziehen als die Arbeiter aller anderen Industriestaaten, sollen trotz dieser erwiesenen Tatsache unter keinen Umständen Lohnzulagen beanspruchen, auch wenn es Zölle hagelt und die Preisschraube auf dem Warenmarkt noch so straff angezogen wird. Still sollen sie halten bis zur Erschöpfung, denn jede Lohnerhöhung — nicht wahr, Herr Gothein? — ist ja mit Deutschlands Wirtschaftslage unvereinbar. An solchem Pulderweijen soll Deutschland genesen.

Ach nein, ihr Herren, so geht das nicht. Das macht die Arbeiterschaft nicht mit. Denn das wäre ebenso ungerecht wie unsinnig und verderblich. Wirtschaft, Wirtschaft, ihr Herren! Sorgt zunächst für Preisabbau, dann könnten wir mit uns reden lassen. Ihr seid ja die Kapitäne der Wirtschaft, eure Vertrauensleute sitzen ja in der Regierung; seht doch energisch durch, daß der Preiswucher beseitigt wird. Aber da liegt der Hase im Pfeffer! Wo beginnen? Bei den Lebensmittelpreisen. Schön, aber wo aufhören? Bei den sonstigen Bedarfsmitteln des täglichen Lebens, bei Kleidung, beim Werkzeug, bei Möbeln, bei Licht und Kohle? Das trafe ja euch, ihr Industrieberrn! Darum eure Milde bei der Beurteilung des Preiswuchers, des halb nur hin und wieder eine ernste Vermahnung an — die ändern, mit den Preissteigerungen Einhalt zu tun. Und die Moral der Geschichte? Der Arbeiter soll „wirtschaftliche Einsicht“ haben. Er soll billig und sehr lange arbeiten.

Das machen die Arbeiter nicht mit. Dafür haben sie kein Verständnis. Sie sehen, daß die Preise immer mehr anziehen, wie sich der Wucher breiter und breiter macht, daß Zölle winken — deshalb verlangen sie einen Ausgleich durch Lohnerhöhungen. Und zwar im Interesse der Wirtschaft. Schlecht genährte Arbeiter können keine Qualitätsarbeit leisten. Und wenn das Los des Arbeiters immer tiefer gedrückt wird, dann sinkt seine Kaufkraft noch mehr und um so größer wird dann die allgemeine Not und Arbeitslosigkeit. Denn der Hauptabnehmer Deutschlands ist und bleibt das deutsche Volk. Ihr aber, ihr Herren der Industrie, die ihr euch so gern „die deutsche Wirtschaft“ nennt, schafft bessere Wirtschaft. Sorgt für die Beseitigung des Wuchers. Gestaltet die Arbeitsmethoden ergiebiger durch Verbesserung der Technik und maschinellen Einrichtungen, sorgt in jeder Weise für Betriebsverbesserungen. Dann werdet ihr auch erfolgreich auf dem Weltmarkt konkurrieren können. Am Achtstundentag liegt es nicht. Den haben auch die anderen Industriestaaten. Außerdem habt ihr ihn ja schon „genügend“ durchlöchert. Auch an den „hohen Löhnen“ eurer Arbeiter liegt es nicht. Die bleiben niedriger wie in den anderen Industriestaaten, selbst wenn sie noch um ein erkleckliches gesteigert würden!

„Gewerkschaftssekretäre an die Laternen.“

Am 30. Oktober fand in München eine Sitzung der Zentralschlichtungskommission für das bayerische Sägewerke statt. In ruhiger und sachlicher Weise vertraten die zahlreich anwesenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter ihren Standpunkt, bis Herr Direktor Klein von der Firma Lohwinkel in Mainz das Wort nahm und erklärte:

„Wenn die deutsche Industrie und vor allen Dingen die Sägewerke wieder gefunden soll, dann muß sie von allen Fesseln und Vorschriften befreit werden. Die Revolutionserrungenschaften müssen verschwinden, die Industrie muß es in der Hand haben, solange arbeiten zu lassen, wie es die Wirtschaft erfordert und die Betriebe wieder rationell werden. Leute, die die Arbeiter aufheben, gehören an den Laternenpfahl. Die größten Heher, die herumlaufen, sind die Gewerkschaftssekretäre. Wenn von denen mal einige hundert an die Laternenpfähle gehängt werden, dann wird die Industrie Ruhe haben vor den Forderungen der Arbeiterschaft.“

Auf Grund dieser Ausführungen setzte ein Entrüstungssturm ein. Dieses führte dazu, daß sich der Redner verbesserte und sagte: „Ich gebe zu, daß es auch einige vernünftige Gewerkschaftssekretäre gibt, mit denen man reden kann, aber der größte Teil gehört an den Laternenpfahl.“ Das war auch den Arbeitgebern M. Stark, Der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes bayerischer Sägewerke brachte sein Bedauern über die Ausführungen des Herrn Kleins zum Ausdruck. Er versicherte den Arbeitnehmervertretern, daß er und der größte Teil der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes bayerischer Sägewerke anderer Meinung über die Tätigkeit der Gewerkschaftssekretäre seien.

Wer heute noch nicht erkannt hat, daß man die Gewerkschaften aus dem Wirtschaftsgefüge nicht mehr hinwegdisputieren kann, der beweist, daß er den schwierigen Aufgaben eines Wirtschaftsführers nicht gewachsen ist.

Kurzarbeiterunterstützung für Brauerei-arbeiter,

die durch die Erhöhung der Biersteuer arbeitslos werden.

1. Nach Artikel III des Gesetzes über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 gelten für Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter, die infolge dieses Gesetzes in der Zeit bis zum Inkrafttreten eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes nachweislich arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, folgende Vorschriften:

- Arbeitslosigkeit von Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeitern, die durch dieses Gesetz verursacht ist, ist in jedem Falle als Kriegsfolge im Sinne der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge zu behandeln.
- Die Unterstützungsdauer, wie sie auf Grund der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge 3. Zt. Geltung hat, wird für Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter, die durch dieses Gesetz arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, zunächst auf ein Jahr verlängert.

2. Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter, die infolge dieses Gesetzes durch Kurzarbeit geschädigt werden, erhalten Kurzarbeiterunterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um mindestens $\frac{1}{6}$ gekürzt ist. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt in diesen Fällen für jeden arbeitslosen Tag $\frac{1}{6}$ der Vollunterstützung der Erwerbslosenfürsorge.

3. Die infolge dieses Gesetzes von der Arbeitslosigkeit im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben besonders hart mitgenommenen Gemeinden erhalten für 1 Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus Reichsmitteln zu den Lasten der Fürsorge für Arbeitslose, die den Gemeinden entstehen, besondere Zuschüsse.

4. Die Vorschriften des Abs. 1—3 finden auf die Angestellten und Arbeiter des Braugewerbes, falls wider Erwarten infolge der Biersteuererhöhung Arbeitslosigkeit eintreten sollte, Anwendung.

Die Ausführungsbestimmungen hierzu sind bedauerlicherweise immer noch nicht erlassen worden. Das Reichsarbeitsministerium erklärte auf Befragen, daß das Finanzministerium zuständig sei. Das Finanzministerium hat trotz Erinnerungen nichts von sich hören lassen. Es gewinnt fast den Anschein, als ob diese Verzögerung absichtlich geschieht, um die Unterstühtungseinrichtungen zu sabotieren.

Durch das Fehlen der Ausführungsbestimmungen haben sich die unglaublichsten Zustände herausgebildet. Bei den Behörden, die für die Auszahlung der Unterstühtungen zuständig sind, herrscht ein wüstes Durcheinander. Ein Teil von ihnen zahlt überhaupt keine Unterstühtung, weil keine Ausführungsbestimmungen vorhanden sind, während ein anderer Teil bei jedem Antragsteller die Bedürftigkeit prüft. An die Kurzarbeiter wird, soweit sie überhaupt Unterstühtungen erhalten, für den Tag zum Teil ein Sechstel der Wochenunterstühtung, zum Teil ein Sechstel der Tagesunterstühtung gezahlt. Das sind Verhältnisse, die die sofortige Abhilfe erforderlich machen.

Die schleunigste Herausgabe der Ausführungsbestimmungen ist deshalb geboten. Schon im August d. J. hat die sozialdemokratische Reichstagsfraktion die Reichsregierung aufgefordert, die Verwaltungsorgane mit den Unterstühtungsbestimmungen des Artikels 3 des Gesetzes vertraut zu machen, weil andernfalls die Gefahr entstehe, daß die Arbeitslosen und Kurzarbeitenden auch noch um den Genuß der an sich schon unzulänglichen Unterstühtung kommen würden. Jetzt haben wir Ende November. Da wäre es wirklich an der Zeit, daß die Ausführungsbestimmungen erscheinen.

Schafft Material herbei!

Von einem Kollegen wird geschrieben:

Kollegen! Im „Mitteilungsblatt“ vom 1. November 1925 Nr. 20 wurde unter Punkt III auf eine wichtige Arbeit für unsere Funktionäre in der Verbandsarbeit hingewiesen, und das mit Recht, denn es handelt sich um das Ueberlasten des menschlichen Körpers. Ein jeder Kollege, der unter einem 2-Zentner-Sack atmen muß, wird sagen: endlich ist wirklich noch ein Hoffnungsschimmer vorhanden, der dieser entmenschten Brutalität ein Ende macht. Denn so muß man es nennen, wenn ein Mensch mit 200 Pfund 2 Treppen hinunters Dach sich quälen muß, und das zwanzig und noch

mehrmal hintereinander. Es wird wirklich Zeit, Kollegen, daß in dieser Sache das Ganze halt gelassen wird. Wir müssen in erster Linie unsern Hauptvorstand in dieser wichtigen Frage unterstützen, indem wir alle Fragen auf dem Fragebogen genau beantworten und nicht denken, es hat keinen Zweck. Es hat Zweck, Kollegen, insofern, daß wir einmütig versuchen, unser Los zu erleichtern. Denn wie gut ist es, wenn sich ein Familienvater nach Feierabend seiner Familie widmen kann und nicht stöhnend in den Stuhl fällt und für nichts mehr Interesse hat. Ist es schon schlimm, Kollegen, daß der Müller vom Mehlstaub eine pfeifende Lunge hat, so leucht er auch mit dieser noch unter der Last. Darum, Kollegen! helft unserer Organisation auch in diesem Punkt, denn es ist menschlich und von großer Wichtigkeit.

Ein Menschenleben um einige Zentner Kohlen.

Ein schwerer Unfall ereignete sich am Donnerstag (7. November) auf der Kaiser-Brauerei, Hannover-Ricklingen, durch den ein Arbeiter getötet, einer schwer verletzt und ein dritter leichter verletzt wurde. Die Ursache ist auf schwer fahrlässige Anordnung der Betriebsleitung zurückzuführen. Diese läßt Gärten ausbessern. Zu diesem Zweck ist ein Gasolinapparat erforderlich. Gasolin hatte aber die Firma nicht beschafft, und sie machte dem Kontrakt Vorwürfe, daß er es nicht mit Benzin versuchen wolle. Das ist die eine Ursache. Die weit schlimmere aber liegt darin, daß die Betriebsleitung, um einige Zentner Kohlen zu sparen, um 5 Uhr die Maschine stillstehen ließ und anordnete, daß nun statt der erforderlichen Luftpumpe eine Flasche mit Sauerstoff verwendet werden sollte. Als der Versuch unternommen wurde, war das gräßliche Unglück da. Der Apparat explodierte und lichterloh brennend sprang der Kollege Ludwig Metzger auf den Hof, wo ihn seine Kollegen mit Schläge beschaukelten, um die brennenden Kleider zu löschen.

Die Behörden haben alle Ursache, diesen Unfall gründlich zu untersuchen und den Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Der Verantwortliche ist der Braumeister Seiserl. Dieser, ein völlig nerodiger Mann, leistet sich in der Antreiberi der Arbeiter, die zu solchen Unfällen führen muß, Unkrautliches. So ist vorige Woche ein schwerer Unfall nur durch Glückstand verhindert worden. Dort beschäftigte Handwerker werden standpaß behandelt, so daß es bereits zu Auftritten kam. Handwerksmeistern wird gesagt, sie möchten anstatt der teuren Gefellen doch ihre Behring mitoringen, um die Rechnung nicht zu hoch werden zu lassen. Die Sparsucht ist dort bereits zur fixen Idee entartet und muß solche traurigen Ereignisse herbeiführen. Nicht frei zu sprechen ist auch die Direktion, deren Anordnungen auf solch nerodigen Menschen verwirrend wirken müssen. Eine gründliche Umkehr von diesen unhaltbaren Zuständen ist dringend nötig. Möge sich die Betriebsleitung mit dem guten Trost des „Hannov. Anzeigers“: „Größerer Schaden ist der Brauerei nicht entstanden“, nicht identifizieren.

Kältemaschinen im Brauereibetrieb.

Von August C. e., Augsburg-Göggingen.

Seitdem das Braugewerbe vom handwerksmäßigen Betrieb sich zu einer Industrie erhob, gewonnen die Fortschritte der Technik mehr und mehr Einfluß, so daß heute die Maschine auch diesen Industriezweig beherrscht. Mit der Einführung des Maschinenbetriebes aber wurde man von äußeren Einflüssen immer unabhängiger und suchte naturgemäß diesen Vorteil auch für die in der Brauerei so überaus wichtige Temperierung des Bieres in seinen verschiedenen Entwicklungsstadien und der Räume zu erreichen. Zwar bietet die Natur im Eis ein bequemes Hilfsmittel zur Kühlung, jedoch ist dessen Gewinnung mühsam, kostspielig und stets von der Witterung abhängig; in manchen Jahren, wie im vergangenen Winter, gibt es nahezu kein Eis und ist man deshalb gezwungen, die Eisfelder so groß anzulegen, daß der Bedarf für mindestens zwei Jahre abgesichert werden kann. Dadurch wird die hässliche Anlage unnötig groß und teuer. Sieht man außerdem in Betracht, daß das Abschmelzen des

Eises vor sich geht, auch wenn die Kühlräume nicht belegt sind, daß also nutzlos Kälte vergeudet wird, dann wird ohne weiteres klar, daß mit der Einführung der Kältemaschine im Brauereibetrieb ein bahnbrechender Fortschritt gemacht wurde. Die Kältemaschine ist jederzeit betriebsbereit und gestattet jede erforderliche Kältemenge am benötigten Platz abzugeben, jeden Raum auf die zweckmäßigste Temperatur zu kühlen, macht unabhängig von Witterung und erlaubt beträchtliche Raumersparnis. Dabei wird der Betrieb sauber und übersichtlich.

Die Kälte findet in der Brauerei die mannigfachste Verwendung, die den Brauereiarbeitern bekannt ist. Der Bedarf an künstlich gekühltem Wasser ist ziemlich hoch, so daß in der Regel ein eigener Apparat zur Kühlung des Wassers, ein sogenannter Süßwasserkühler aufgestellt wird. Um den Betrieb rationeller zu gestalten und den Bedürfnissen der Bierabnehmer Rechnung zu tragen, wird mit dem Brauereibetrieb häufig eine Eisfabrikation verbunden. In diesem Fall wird man die gesamte Kälteleistung der Maschine auf den Eisgenerator konzentrieren und in diesem Salzwasser etwa 6 Grad Celsius abkühlen. Die kalte Sole wird dann zur Süßwasser- und Raumkühlung verwendet.

Die gebräuchlichste Kältemaschine für Brauereien ist die nach dem Kompressionsverfahren arbeitende, welche meist Ammoniak oder Kohlenäure als Kältemittel verwendet. Die Arbeitsweise des Ammoniak-Kompressionsystems beruht auf der Grundlage, daß in einem Kompressor das Kältemittel verdichtet und in ein Rohrsystem (Kondensator) geleitet wird, in welchem es durch Brunnenwasser abgekühlt wird. Dadurch wird das Gas zu einer Flüssigkeit verdichtet, welche in ein zweites Rohrsystem, den Verdampfer gedrückt wird. Der Verdampfer ist mit Salzwasser gefüllt, das sehr niedrigen Temperaturen ausgesetzt werden kann, ohne zu gefrieren. Aus dem Rohrsystem des Verdampfers wird das Kältemittel durch die gleiche Maschine, welche als Saug- und Druckpumpe ausgebildet ist, abgesaugt. Durch die hervorgerufene Druckerminderung verdampft das Kältemittel und entzieht dadurch dem Salzwasser Wärme.

Bei der Herstellung von Eis wird der Verdampfer als rechteckiger, schmiedeeiserner Behälter, Eisgenerator genannt, ausgeführt, in welchen die Verdampferschlange aus nachfolgenden Rohren feillich durch Zwischenwand getrennt oder in den unteren Teil unter einem Zwischenboden eingebaut wird. Die Eiszellen hängen bei kleineren Anlagen in schmiedeeisernen Zellenrahmen, bei größeren Anlagen in Zellenrahmen eingebaut. In sie wird das Gefrierwasser je nach der Maßstabgröße, je nach Wunsch 5, 10, 12½ und 25 kg eingefüllt. Im Generator werden die Zellen von dem durch ein Rührwerk bewegten kalten Salzwasser mit etwa -5 bis 7 Grad Celsius umspült, wodurch der Gefrierprozess des Wassers hervorgerufen wird. Nach vollständigem Durchfrieren werden die Zellen aus dem Salzbad bei kleinen Anlagen mit Hand, bei größeren Anlagen mit dem Eisgeneratortran ausgehoben und in einem Luftgefäß, durch welches lauwarmes Wasser zirkuliert, aufgetaut und am Füllgefäß wieder gefüllt, um zum neuen Ausgefrieren wieder eingefüllt zu werden. Bei großen Anlagen werden zum Ausheben der Zellen sogenannte Eislaufkrane, welche mit Hand-, Seil- oder elektrischem Antrieb ausgeführt werden, vorgesehen. Man unterscheidet in der Eisfabrikation Trübeis, Klareis und Kristalleis. Trübeis erhält man durch einfaches Gefrieren von Brunnenwasser oder Leitungswasser, Klareis durch Rütteln des Wassers in der Zelle während der Gefrierperiode und Kristalleis durch Destillation und Filtrierung des Wassers vor dem Gefrieren. Dies letztere Eis ist vollkommen durchsichtig, kristallklar und keimfrei.

An die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft!

Das Internationale Gewerkschaftliche Arbeiterinnenkomitee wendet sich an die organisierte Arbeiterschaft der ganzen Welt mit dem dringenden Ersuchen, in Zukunft mehr als bisher dafür zu wirken, daß die im Erwerbsleben stehenden Frauen der gewerkschaftlichen Organisation zugeführt werden. In allen industriell entwickelten Ländern bilden die weiblichen Arbeitskräfte einen erheblichen Teil der Arbeitnehmerschaft. Als überwiegend unorganisierte Arbeitskräfte bilden sie in Verbindung mit ihren absolut und relativ niedrigen Löhnen eine ständige Gefahr für die Arbeitsbedingungen der gesamten Arbeitnehmererschaft. Die industrielle Entwicklung erleichtert den Unternehmern das Bestreben, weibliche Arbeitskräfte zu immer mehr Arbeitsverrichtungen heranzuziehen. Das organisierte Unternehmertum wird sich, wie die Erfahrungen beweisen, die sich bietenden Gelegenheiten nicht entgehen lassen, aus den Reihen der unorganisierten Arbeiterinnen Arbeitskräfte zu gewinnen, die die gegen die Hebung der Lage der Arbeiterklasse gerichteten Bestrebungen fördern können. Die organisierten männlichen Arbeiter betrachten die Verbreitung des Gedankens der Notwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation unter ihren männlichen Kollegen als ihre sittliche Pflicht. Ein Teil dieser Arbeiter hält es jedoch nicht für nötig, diese Idee in gleicher Weise in die Reihen der weiblichen Arbeitnehmer zu tragen, die sie recht oft nicht als ihre Kolleginnen, sondern als Fremdkörper im Wirtschaftslieben betrachten, wobei noch immer die Meinung vertreten wird, daß das Arbeitsgebiet der Frauen allein das Haus ist. Sie haben sich bis jetzt von dieser falschen Auffassung auch nicht durch die für jeden vorurteilsfreien Menschen mögliche Feststellung befreien lassen, daß in allen Industrieländern zahlreiche Frauen für die Dauer ihres Lebens Erwerbsarbeit verrichten müssen. Durch diese falsche Auffassung wird verhindert, daß schon die Familie bei den Mädchen den Boden für die Erkenntnis der Notwendigkeit gewerkschaftlicher Organisation bereiten kann. Was die Familie bei den weiblichen Arbeitnehmerinnen veranlaßt, wird auch in abhälliger Weise auf den Arbeitsplätzen vernachlässigt. Für die mangelhafte Organisation der weiblichen Arbeitnehmer sind die männlichen Arbeitnehmer mit verantwortlich, und sie sind mit daran schuld, wenn die weiblichen Arbeitnehmer der erfolgreichen Gewerkschaftsarbeit im Wege stehen. Die weiblichen Arbeitnehmer sind allerdings schwerer als die männlichen Arbeiter für die gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen; sie sind aber, wie die Erfahrungen in allen Industrieländern zeigen, immerhin zu gewinnen. Ueberall existiert bereits ein reiches überzeugtes weibliches Gewerkschaftsmaterial. Diese Tatsache berechtigt zur Annahme, daß auch die übrigen weiblichen Arbeitnehmer für die Gewerkschaften zu gewinnen sind, wenn sich alle verfügbaren Kräfte in der Gewerkschaftsbewegung der Gewinnung der weiblichen Arbeitskräfte zuwenden. Noch entsprechen in keinem Lande die Arbeitsbedingungen der Frauen dem Werte und der Bedeutung ihrer Arbeit, noch sind die weiblichen Arbeitnehmer unbekannt und erstarrt gegen ihren Willen Lohnbrücker! Diese Verhältnisse werden sich ändern, wenn die weiblichen Arbeitnehmer mehr als bisher in der Gewerkschaftsbewegung tätig sind.

Diesem Ziel soll dieser Aufruf dienen. Die Unterzeichneten waren sich bei seiner Abfassung der Verantwortungen, die sie als Mitglieder des Internationalen Arbeiterinnenkomitees haben, voll bewußt, und sie erlicken ihn im Glauben an die siegreiche Kraft der gewerkschaftlichen Idee.

Internationales gewerkschaftliches Arbeiterinnenkomitee:
 Helene Burniaux (Belgien), Henriette Grono (Dänemark),
 Mary Duvalle (England), Jeanne Chebenard (Frankreich),
 Gertrud Janina (Deutschland).

Wann liegt ein „Betriebsunfall“ vor?

Immer wieder wird von den Trägern der Unfallversicherung versucht, den Begriff des Betriebsunfalles im Sinne des Gesetzes dahin einzuschränken, daß ein solcher Betriebsunfall nur vorliegt, wenn die Arbeitsleistung, welche das gesundheitschädigende Ereignis darstellt, aus dem Rahmen des Betriebsüblichen herausfalle oder eine „ungewöhnliche“ oder „außergewöhnlich schwere“ sei. So äußerte sich beispielsweise noch kürzlich in einer Unfallsache auch einer der Vertrauensärzte des Oberverversicherungsamtes Schwerin dahin, daß bei einem Maurer das Herausheben eines Sackes Zement von einem Zentner Schwere aus einer Karre nicht aus dem Ueblichen der Betriebsarbeit im Maurerberuf herausfalle und deshalb eine dadurch eintretende Gesundheitsstörung einen Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes nicht darstellen könne.

Demgegenüber hat schon seit Jahrzehnten das Reichsversicherungsamt als oberste Spruchbehörde in Unfallsicherungsachen in seinen Entscheidungen die Grenzen für den Begriff des Betriebsunfalles viel weiter umschrieben. Schon in einer Entscheidung vom Jahre 1904 (Ia 14414/04) wird ausgesprochen:

„Jeder in einem kurzen Zeitraum eingeschlossene Betriebsvorgang, der eine Schädigung der Gesundheit des Versicherten im Gefolge hat, bildet einen Betriebsunfall. . . . Ob die Anstrengung . . . über den Rahmen einer regelmäßigen Betriebsarbeit hinausging oder nicht, ist an sich bedeutungslos.“

Und in einer Entscheidung aus dem folgenden Jahre (Ia 20227/05) heißt es:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes kann auch die Einwirkung der Betriebsarbeit an sich auf den Körper des Arbeitenden ohne Eintritt eines besonderen äußeren Ereignisses — z. B. eines Sturzes, eines Stoßes, eines Schlagens von einem Arbeitsgerät — einen Betriebsunfall darstellen, vorausgesetzt, daß sie eine schädigende ist, d. h. eine Körperverletzung oder den Tod zur Folge hat und daß sie ferner dem Erfordernis der Plögllichkeit genügt.“

Den Begriff der „Plögllichkeit“ umschreibt das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung des Jahres 1911 (Ia 2255/11) wie folgt:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes ist Voraussetzung für das Vorliegen eines entschädigungspflichtigen Betriebsunfalles, daß die körperliche Unversehrtheit des Versicherten durch ein zeitlich bestimmtes, in einem verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis bei der Betriebsstätigkeit geschädigt worden ist.“

Daß es für den Begriff „Betriebsunfall“ auch genügt, wenn die das schädigende Ereignis darstellende Betriebsarbeit nur als „mitwirkend“ bei der Körpererschädigung anzusehen ist, hat das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung vom 29. Oktober 1912 mit folgenden Worten anerkannt:

„Das Reichsversicherungsamt hat schon in zahlreichen Entscheidungen ausgesprochen, daß . . . auch eine durch die regelmäßige Betriebsarbeit veranlaßte Schädigung der körperlichen Unversehrtheit als ein Unfall im Sinne des Gesetzes anzusehen ist, wenn nämlich die Betriebsarbeit eine wesentlich mitwirkende Ursache für die Körpererschädigung bildet.“

Die hier skizzierte Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes zum Begriff „Betriebsunfall“ kommt übrigens noch in einer ganzen Anzahl weiterer Urteile desselben Gerichts zum Ausdruck, von denen auch eine Reihe in der vor Jahren vom Zentralarbeitssekretariat herausgegebenen Schrift „Gewöhnung an Unfallsolgen und anderes zur Rechtsprechung in Unfallsachen“ ausführlicher zum Ausdruck gekommen sind. Natürlich ist es bei solchen Körpererschädigungen, die nicht mit einem äußerlich in die Erscheinung tretenden besonderen Unfallereignis im Zusammenhang stehen, oft nicht ganz so leicht, den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Betriebsarbeit und der Körpererschädigung festzustellen. Es genügt aber — ebenfalls nach der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes —, wenn für den ursächlichen Zusammenhang die Wahrscheinlichkeit spricht. Ueber das Maß solcher Wahrscheinlichkeit sowie gleichzeitig über den Grad der bei Feststellung des Maßes der Wahrscheinlichkeit den Ärzten einzuräumenden Mitwirkung hat sich auch bereits im Jahre 1912 das Reichsversicherungsamt in einer Entscheidung (Ia 13071/12) wie folgt geäußert:

„Es ist für das erkennende Gericht . . . nicht erforderlich, daß die Ärzte erklären, der Zusammenhang müsse mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit glaubhaft sein, es genügt vielmehr, wenn der Zusammenhang dem erkennenden Gericht hinreichend wahrscheinlich erscheint, so daß es bei freier Beweiswürdigung die richterliche Ueberzeugung von diesem Zusammenhange erhält. Das Gericht ist hierbei an eine bestimmte Beweisregel nicht gebunden.“

Uebrigens hat auch bezüglich der Mitwirkung von Ärzten bei Feststellung des Grades der Erwerbsbeschränkung infolge Unfalles das Reichsversicherungsamt ausgesprochen, daß es die „vornehmste Aufgabe“ der rentenfeststellenden Instanzen sein müsse, möglichst unabhängig von ärztlichen Gutachtern den Grad der Erwerbsminderung zu finden.

Der Vollständigkeit halber muß nun allerdings noch gesagt werden, daß die den Versicherten günstige Einstellung des Reichsversicherungsamtes zur Frage des Vorliegens von Betriebsunfällen eine wesentliche Einschränkung findet bei Bruchleiden, wenigstens soweit Leistenbrüche, Kniebrüche, Knie- und Bauchbrüche in Frage kommen. Hier geht das Reichsversicherungsamt ständig von der Voraussetzung aus, daß diese Brüche sich in der Regel von selbst entwickeln, und daß bei einem gewissen Stadium der Entwicklung ein alltägliches Vorkommnis genügt, um den Austritt des Bruches herbeizuführen. Deshalb wird bei der Entstehung von Brüchen die Anforderung gestellt, daß nicht nur ein außergewöhnliches Ereignis oder eine besonders anstrengende Arbeit vorliegen müsse, wenn ein bei der

Mangelnde Solidarität.

Laut amtlicher Statistik sind im 2. Vierteljahr 1925 im Ruhrbergbau 1132 230 Ueberstüchten verfahren worden. Selbst bei Abzug der notwendigen Sonntagsarbeit usw. bleiben reichlich 800 000 Schichten, die über das notwendige Maß hinaus verfahren wurden. Diese Zahl wirkt geradezu fürchterlich, wenn man sie sprechen läßt.

800 000 Ueberstüchten! Dabei sind zurzeit fast 22 000 Bergarbeiter arbeitslos. Hätte die große Masse im Bergbau der Parole der Arbeiterverbände Folge geleistet, dann wären die Ueberstüchten nicht geleistet worden. Die Zeichen hätten entsprechend Neueinstellungen vornehmen müssen. Ein Vollarbeiter verfährt im Monatsdurchschnitt 26 Schichten, im Vierteljahr 78 Schichten. Für diese 800 000 Ueberstüchten hätten also 10 000 Bergarbeiter angelegt werden können. Ueber 45 Proz. fast die Hälfte aller Erwerbstätigen, wären wieder voll beschäftigt gewesen. Welch günstige Wirkung nach allen Seiten!

Augenblichlich ist dieser schöne Gedanke nur ein Traum. Leider gibt es noch allzuvielle, die des Glaubens sind, sie könnten durch Ueberarbeit ihre wirtschaftliche Lage verbessern. Hat auch nur einer dieser Ueberstüchtenreißer darauf gedacht, daß unter diesen Umständen nicht der Unternehmer die Schuld daran trägt, wenn heute noch über 22 000 Arbeiter erwerbslos auf der Straße liegen? Daß er selbst derjenige ist, der durch sein gewerkschaftsfeindliches Verhalten Mitarbeiter brotlos macht? Dieser Retroverschiebung ist herauszufolgen aus dem Glend, aus der Not seiner arbeitslosen Kollegen.

Nicht nur im Bergbau haben wir solch traurige Zustände zu verzeichnen. Fast in allen Industrien ist das gleiche zu beobachten. Hüte wir uns, denn — jede Schuld trägt sich auf Erden! Und sorgen wir alle dafür, daß hier recht bald Besserung eintritt, damit an Stelle des Ueberstüchtenumwefens wahre Solidarität tritt.

Arbeit ausgetretener Bruch als Folge eines Betriebsunfalles angesehen werden soll, sondern es wird weiter verlangt, daß die Erschließungen, die dem Bruchaustritt folgen, derartig stürmisch sind, daß der Verletzte nicht weiter arbeiten kann, vielmehr den Arzt aufsuchen muß.

Demgegenüber genügt bei Einklemmung von Brüchen unter Umständen auch die betriebsübliche Arbeit, um das Vorliegen eines Betriebsunfalles im Sinne des Gesetzes anzuerkennen.

Neue Rechtsgrundzüge über den Entlassungsschutz der Betriebsräte.

Die preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten berichten bekanntlich übereinstimmend, daß das Interesse der Arbeiter an den Betriebsräten sehr nachgelassen habe. Es hat keinen Zweck, diese Tatsache zu verheimlichen, zumal dieselbe Erfahrung auch in den Jahrbüchern unserer Gewerkschaften bekanntgegeben wird. Ebensoviele wie es Sinn hätte zu leugnen, daß von 21 Millionen Arbeitern nur sieben Millionen Mitglieder von Gewerkschaften aller Richtungen sind. Dieser dritte Teil der deutschen Arbeiter, die Gewerkschaftsmitglieder sind, stellen die aktive Kerntruppe dar, deren Einfluß weit über ihre Zahl hinausgeht, aber doch nicht so groß ist, daß die aus dem schlechten Organisationsverhältnis resultierenden Hemmnisse in der Wagnahme der Arbeiterinteressen voll überwunden werden könnten.

Auch die bedauerliche Tatsache, daß in vielen, besonders Klein- und Mittelbetrieben, keine Betriebsräte mehr vorhanden sind, ist auf die geschilderten Organisationsverhältnisse wesentlich zurückzuführen. Ohne starke Gewerkschaften haben die Betriebsräte keinen Rückhalt, die Übernahme eines solchen Amtes bedeutet dann vielfach für ihren Träger die Anwartschaft auf baldigen Hinauswurf. Die Gewerkschaften müssen diesen Verhältnissen große Aufmerksamkeit schenken. Das Organisationsverhältnis muß besser werden. Den Betriebsräten muß erhöhter Schutz zuteil werden, der sich besonders auch auf den Rechtsschutz erstreckt hat. Gerade dieser Entlassungsschutz der Betriebsräte ist bei geschickter Anwendung gar nicht so schlecht. Die Sicherheit der Betriebsräte vor Maßregelung und Entlassung ist aber die Grundlage der Durchführung des Betriebsrätegesetzes. Im Interesse des Mitbestimmungsrechtes müssen die Gewerkschaften dafür sorgen, daß in allen Betrieben, wo dies zulässig ist, auch Betriebsvertretungen vorhanden sind. Hierbei können sie sich auch des Rechtsschutzes bedienen.

Glücklicherweise haben bisher die Unternehmer für ihre vielfachen Winteldzüge zur Beseitigung der Betriebsräte bei den Gerichten doch überwiegend kein Verständnis gefunden. Einige der wichtigsten, sich aus dem Entlassungsschutz ergebenden Rechtsfragen wollen wir nachstehend darstellen.

Bekanntlich gibt es bei größlichem Verstoß gegen die Rechte und die Pflichten aus dem Betriebsrätegesetz gemäß §§ 39 und 41 BRG, die Amtsenthebung. Bei größlichem Verstoß gegen den Arbeitsvertrag gibt es gemäß § 123 R.O.D. die fristlose Entlassung. Die Unternehmer versuchen diese beiden Dinge angenehm zu mischen, so daß der Betriebsrat mit einem Bein immer außerhalb des Betriebes stünde und die Durchführung des BRG. einfach unmöglich wäre.

Das BRG. ist ein Kompromißgesetz und fast durchweg so unklar, daß nicht einmal die Gerichte immer feststellen können, was zulässig ist und was nicht. Für einen Betriebsrat ist es ganz unmöglich, immer zu wissen, wie eine Bestimmung gemeint ist. Glaubt ein Unternehmer, daß ein Betriebsrat seine Pflichten aus dem BRG. verletzt hat und entläßt denselben fristlos, so muß das Gericht feststellen, daß die fristlose Entlassung unzulässig war. Denn es war die Pflicht des Unternehmers, bei Meinungsverschiedenheiten das Arbeitsgericht anzurufen und feststellen zu lassen, was Rechtens ist oder allenfalls einen Lohnabzug zu machen, so daß das Betriebsratsmitglied durch Lohnklage die Berechtigung seiner Handlung prüfen lassen konnte. Erst wenn das Arbeitsgericht dem Betriebsrat unrecht gab und der Betriebsrat sich denselben Verstoß nochmals zu schulden kommen läßt, kann der Unternehmer vor dem Arbeitsgericht die Absetzung beantragen, der aber nur stattgegeben werden muß und kann, wenn der Verstoß groß ist. Die fristlose Entlassung kommt auch dann noch nicht in Frage, sie ist nur zulässig, wenn der Betriebsrat tatsächlich wird oder sich auf Schimpfereien einläßt, wovon die Betriebsräte dringend gewarnt werden. Unbedingte Sachlichkeit ist erstes Gebot, dann kann so leicht nichts passieren. Diese Ansicht haben wir immer vertreten. Eine größere Zahl von Gerichten gibt uns hierin recht. Es sei auf die Beilage der Gewerkschafts-Zeitung „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ verwiesen, wo das reichhaltige Material unter den Überschriften „Notwendigkeit der veräumelten Arbeitszeit“ und „Absetzung oder fristlose Entlassung von Betriebsratsmitgliedern“ gesammelt worden ist. Neuerdings gibt Landgerichtsdirektor Dr. Gerstel in der Juristischen Wochenschrift vom 1. September 1925 Seite 1836 eine Darstellung dieser Rechtslage, die so vollständig mit unserer Ansicht übereinstimmt, daß hierauf ganz besonders verwiesen sei.

Ein anderer Unternehmertrick ist folgender. Der Unternehmer entläßt einen Betriebsrat und ersucht nachträglich um Zustimmung der Betriebsvertretung hierzu, die er natürlich nicht erhält, da die Betriebsvertretung mit vollem Recht verlangt, daß sie vorher um ihre Zustimmung angegangen wird. Nunmehr beantragt der Unternehmer bei dem Arbeitsgericht die Ersetzung der Zustimmung zur Entlassung, und wenn er diese erhält, so ist der Betriebsrat draußen. Aber die Dinge liegen so einfach nicht. Wenn eine Kündigungsfrist besteht, dann ist die Rechtslage wie folgt: Nehmen wir an, es kann mit vierzehntägiger Frist am Sonnabend gekündigt werden. Der Unternehmer hat dies am 26. September 1925 getan, die Entlassung soll hiernach am 10. Oktober 1925 erfolgen. Der Betriebsrat wird am 28. September um seine Zustimmung zu der Kündigung angegangen und weigert sich, dieselbe zu geben. Der Anruf des Arbeitsgerichtes erfolgt am 30. September und die Entscheidung, daß die Entlassung erfolgen kann, ergeht am 12. Oktober. Dann muß der Unter-

nehmer am 17. Oktober 1925 zum 31. Oktober 1925 erneut kündigen. Die Zustimmung des Arbeitsgerichts hat keine rückwirkende Kraft. Diese Ansicht vertreten wir ebenfalls von Anfang an und eine Anzahl Gerichte erkennt dieselbe als richtig an. Auch hierüber ist das gesamte Material in der genannten Beilage gesammelt und zwar unter der Überschrift „Keine rückwirkende Kraft der Zustimmung zur Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes durch das Arbeitsgericht.“ Diese Ansicht ist erfreulicherweise verstärkt worden durch ein Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 23. Juni 1925 mit sehr guter Begründung, welche sich vollkommen mit der von uns vertretenen Auffassung deckt. Das Urteil ist ebenfalls enthalten in der Juristischen Wochenschrift vom 1. September 1925 Seite 1836 und als Unterlage bei entsprechenden Klagen sehr gut zu verwenden. In jedem Falle, wo eine Kündigungsfrist vereinbart worden ist und bei der Entlassung von Betriebsräten nicht in dem von uns dargestellten Sinne verfahren wird, sind daher die entsprechenden Lohnklagen durchzuführen.

Das beliebteste Unternehmerrmittel sind aber die „Betriebsstilllegungen“, mit deren Hilfe man die Betriebsräte hinauswerfen will. Bekanntlich ist es bei den Gerichten herrschende Meinung, daß nicht nur bei gänzlicher Stilllegung, sondern auch bei teilweiser Stilllegung die Betriebsräte ohne Zustimmung der Betriebsvertretung entlassen werden können. Damit wird zwar dem Wortlaut des § 96 Abs. 2 Ziff. 2 BRG. Gewalt angetan, aber das ist leider nicht mehr zu ändern, nachdem Kommentatoren und Gerichte übereinstimmend den Gesetzeswortlaut für „irrtümlich“ halten. Aber die Gerichte verlangen ebenso übereinstimmend, daß es sich bei der teilweisen Stilllegung um die Stilllegung einer selbständigen Betriebsabteilung handelt, eine Verringerung der Zahl der Belegschaftsangehörigen genügt insoweit nicht, um die Entlassung von Betriebsräten ohne Zustimmung der Betriebsvertretung zu rechtfertigen. Die Unternehmer beantragen also auf Grund der Stilllegungsverordnungen die Zustimmung der Behörden zu Entlassungen und erhalten dieselbe dann auch meistens. Nun wird die Abteilung „stillgelegt“, in der die mißliebigen Betriebsräte arbeiten. Aber auch hierbei haben die Gerichte den Unternehmern einen Strich durch die Rechnung gemacht. Eine große Zahl von Betriebsräten würde auf diese Weise auf die Straße fliegen, wenn es der nachhaltigen Arbeit der Gewerkschaften nicht gelungen wäre, die Gerichte zu überzeugen, das es so nicht gehen kann. Die Gerichte prüfen daher nach, ob wirklich eine Stilllegung vorliegt, sie prüfen weiter, wenn eine teilweise Stilllegung vorgenommen wurde, ob gerade die Betriebsräte davon betroffen werden mußten oder ob diese nicht mit derselben Arbeit an anderer Stelle des Betriebes beschäftigt werden können, selbst auf die Gefahr, daß dann andere Arbeiter entlassen werden müssen, da die Betriebsräte für die Durchführung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter sehr wichtig sind und so lange wie möglich im Betriebe gehalten werden müssen. Die Unternehmer schreien hierüber Jeter und Mordio. Die Betriebsräte hätten kein Vorzugsrecht. Es sei unmoralisch, an Stelle der Betriebsräte andere „arme Arbeiter“ entlassen zu müssen. Das ist natürlich Heuchelei. Für den Sinn der Arbeiterrechte haben die Unternehmer kein Verständnis. „Moralisch“ ist bei den Unternehmern nur das Hinauswerfen der Betriebsräte und der übrigen Arbeiter, wenn sie dieselben gerade nicht brauchen oder wenn sie unbequem geworden sind. Also auf das Zusammenstellen dieser Urteile befindet sich in dem Gewerkschaftsarchiv (von Karl Zwing, Jena) im Betriebsräte-Teil unter der Überschrift „Betriebsstilllegung und Entlassung von Betriebsräten“. Auch aus neuerer Zeit liegen hierüber zwei für die Betriebsräte sehr wichtige und günstige Urteile vor. Das eine vom Landgericht Leipzig, 4. Zivilkammer, vom 23. Juli 1925 (enthalten in der Zeitschrift des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands „Der Betriebsrat“ vom 12. September 1925), das andere vom Oberlandesgericht Celle, 8. Zivilsenat, vom 20. Juni 1925 (enthalten in „Das Schlichtungswesen“, September 1925, Seite 178), beide mit sehr guter Begründung.

Es sei noch darauf verwiesen, daß die Gewerkschaften darauf dringen müssen, daß die Belegschaften, wenn vor der Entscheidung derartiger Streitfälle eine Neuwahl im Betriebe ansteht, die außerhalb des Betriebes stehenden Betriebsräte, deren Amt bis zu der Entscheidung ruht, erneut als Kandidaten aufstellen und wiedewählen, damit diese nach günstiger Erledigung des Gerichtsverfahrens als Betriebsräte in die Betriebe zurückkehren können. Stehe auch hierzu die Materialsammlung in der Beilage der Gewerkschafts-Zeitung „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ unter der Überschrift „Wiederwahl fristlos entlassener Betriebsratsmitglieder bei einer Neuwahl“.

Für die Gewerkschaften gibt es also auch wichtige Rechtsmittel, um die Stellung der Betriebsräte so zu sichern, daß diese wichtigen Funktionäre in Ruhe arbeiten können. Wenn dazu noch eine intensive Agitation der Gewerkschaftsmitglieder für die Stärkung des Verbandes tritt, dann wird bald der jetzige Tiefstand überwunden sein und das wichtige Mitbestimmungsrecht im Interesse der Arbeiterbewegung wieder in allen zuständigen Betrieben ausgeübt werden.

Arbeitsrecht.

§ 123 der Reichsgewerbeordnung und § 96 Betriebsrätegesetz.
Das Betriebsrats- und Aufsichtsratsmitglied Kollege Meier klagte gegen die Aktien-Brauerei Aschaffenburg wegen Entlassung. Das Gewerbegericht Aschaffenburg-Stadt entschied in der Sitzung am 2. Oktober 1925 zugunsten des Klägers. Das Urteil lautet:

- I. Die am 22. Juli erfolgte Entlassung des Brauers und Betriebsratsmitgliedes Meier ist rechtsunwirksam.
- II. Die Beilage hat an den Kläger bis zur rechtswirksamen Lösung des Arbeitsverhältnisses denjenigen Betrag zu zahlen, welchen Kläger als Lohn bei Beschäftigung verdient hätte.
- III. Die Beilage hat die Kosten des Rechtsstreites zu tragen bzw. zu erstatten.

Die Beilage hatte angegeben, daß sie B. aus einem wichtigen Grunde, und zwar wegen Messerstecherei, entlassen habe; hierzu sei die Zustimmung des Betriebsrats nicht erforderlich, außerdem sei er mit der Entlassung einverstanden gewesen. Der letztere Einwand wurde hinfällig durch die Aussage des Brauereimeisters Mehl, daß B. der Entlassungserklärung hinzugefügt habe: „Ich werde aber mein Recht suchen!“

In der Begründung des Urteils wird u. a. gesagt: „Was nun die rechtliche Würdigung dieses Entlassungsgrundes anbelangt, so ist folgendes zu beachten: Meier ist Betriebsratsmitglied und genießt als solcher den erhöhten Schutz des § 96 BRG. Der Arbeitgeber bedarf zur Kündigung eines Dienstverhältnisses eines Mitgliedes einer Betriebsvertretung der Zustimmung der Betriebsvertretung. Eine ohne Zustimmung der Betriebsvertretung nicht erforderlich ist bei fristlosen Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Gesetze zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt. In Betracht kommt hier § 123 Ziff. 5 R.O.D. (Entlassung bei Tätlichkeiten oder groben Beleidigungen.) Allein abgesehen davon, daß diese Bestimmung nur Tätlichkeiten gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter mit Entlassung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ahndet, ist hier nicht der Nachweis gelungen, daß Meier ein Messerstecher, also ein Mann ist, der bei Streitigkeiten sofort zum Messer greift, ja daß er bei dem zugrunde liegenden Vorgang angreifswiese mit dem Messer gegen Manninger vorgegangen ist. Manuiger will gar nicht gesehen haben, daß er (Meier) ein Messer hatte. Dieser Entlassungsgrund schlägt sonach nicht durch. Anders wäre unter Umständen die höchst bespötteliche Äußerung zu würdigen, die Meier am nächsten Vormittag gegen seinen Vorgesetzten, den Braumeister Mehl, geäußert. Allein es erübrig sich für das Gericht ein näheres Eingehen auf diesen Vorfall, nachdem Braumeister Mehl als Zeuge erklärte, die Entlassung sei nur wegen der Messerstecherei erfolgt. Daburch, daß die Entlassung nach den gesetzlichen Bestimmungen des BRG. und der R.O.D. rechtsunwirksam ist, ergibt sich, daß Meier unter den seitherigen Bedingungen weiter zu beschäftigen oder zu entschädigen ist, bis eine Lösung des Arbeitsverhältnisses rechtswirksam erfolgt ist. Bei der Frage der Entschädigung muß sich natürlich der Kläger alles das antednen lassen, was er anderweitig verdient oder zu verdienen schuldhaft unterlassen hat (z. B. Nichtbewerbung um eine andere Stelle usw.).“

Beschlußfähigkeit des Betriebsrates (§ 32 BRG.).
Aus der Entscheidung des Vorl. Reichswirtschaftsrates vom 19. Mai 1924 - Nr. 868.

Nachfolge weiteren Geschäftsrückganges trat der Arbeitgeber an die Betriebsvertretung mit dem Antrag heran, der Betriebsrat möge sich mit der Kündigung des Betriebsratsmitgliedes St. einverstanden erklären. In der Sitzung des Betriebsrates, in der diese Angelegenheit behandelt werden sollte, nahm auch St. teil. Er entsandte sich jedoch bei dem ihn betreffenden Beratungsgegenstand mit den Worten: „Nacht doch, was ihr wollt!“ Der Betriebsrat beschloß daraufhin, die Zustimmung zu der Kündigung des St. zu geben. Hieron wurde dem Arbeitgeber zunächst mündlich und später schriftlich Mitteilung gemacht. Der Betriebsrat hielt sich nicht für verpflichtet, an Stelle des St. gemäß § 40 BRG. ein Ersatzmitglied aus derjenigen Vorschlagsliste einzuberufen, der St. angehörte.

Gründe:

Nach § 32 des Betriebsrätegesetzes kann ein gültiger Beschluß des Betriebsrates nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen sind. Hierauf Bezug nehmend, behauptet der Antragsteller, in der fraglichen Sitzung des Betriebsrates hätte kein gültiger Beschluß gefaßt werden können, weil nicht alle Mitglieder geladen gewesen wären. Dieser Auffassung war jedoch nicht beizutreten, denn nach § 40 des BRG. werden beim Ausscheiden eines Betriebsratsmitgliedes die Ersatzmitglieder der Reihe nach aus den nicht gewählten, aber noch wählbaren Personen derjenigen Vorschlagsliste entnommen, denen die zu erledigenden Mitglieder angehören. Dieser Vorgang des Nachrückens erfordert einen gewissen formellen Akt. Der Betriebsrat hat von sich aus zu prüfen einmal, ob ein Fall des Nachrückens gegeben ist, und zweitens, wer als berechtigter Anwärter an die Stelle des Ausgeschiedenen zu treten hat. Namentlich in größeren Betrieben wird es nicht immer ohne weiteres möglich sein festzustellen, wer für einen Eintritt in den Betriebsrat in Frage kommt. Daneben hat aber auch derjenige, der sich für einen berechtigten Anwärter hält, zweifellos das Recht, seiner Anspruch bei dem Betriebsrat anzumelden. In jedem Falle, ob der Betriebsrat von sich aus ohne Auffordern die Berufung in den Betriebsrat vornimmt, oder ob ein berechtigter Anwärter seinen Anspruch anmeldet, bedarf es einer Amtshandlung des Betriebsrates, um ein neues Betriebsratsmitglied aus den Reihen der Ersatzmitglieder zu entnehmen. In dem vorliegenden Fall ist dies aus Gründen, die auch der Antragsteller für zutreffend hielt, nun nicht geschehen. Infolgedessen war ein etwa in Frage kommendes Ersatzmitglied, selbst wenn ein berechtigter Anspruch auf Nachrückens bestand, noch nicht Betriebsratsmitglied. Somit waren also alle Mitglieder des Betriebsrates, die tatsächlich Mitglieder waren, zu der fraglichen Sitzung geladen, und ein gültiger Beschluß des Betriebsrates konnte gefaßt werden.

Brauereiarbeiterstreit in Breslau.

Am Sonnabend, 7. November, sind die Kollegen der Brauereien Schultzeiß, Engelhardt, Haase und Rölke in den Streit getreten. Durch das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes Schießscher Brauereien wurden wir gezwungen, den Kampf aufzunehmen. Wir haben schon bei den letzten Verhandlungen die Wahrnehmung machen müssen, daß Verhandlungen mit den Arbeitgebern selbst stets scheiterten, weil das Verantwortungsgefühl bei diesen Herren stark im Schwinden begriffen ist. Eine Vereinbarung auf freiem Wege konnte nicht getätigt werden und man schob dieses lediglich den staatlichen Instanzen zu. Die Brauindustrie insbesondere glaubt, daß sie sich mit ihren Ansichten denjenigen der Spitzenorganisationen anzuschließen habe, welche, wie bekannt, jede Lohnerhöhung ablehnen, mit der Begründung, daß die Wirtschaft dieselbe nicht mehr tragen könne. So auch bei der letzten Lohnverhandlung. Die auf Grund der Zollpolitik der Reichsregierung entstandenen Mehrkosten im Hause setzten sollten bei der Neuforderung von 4. Mt. zum Teil ausgeglichen werden. Der Syndikus erklärte, daß zu dieser Forderung überhaupt keine berechtigten Gründe vorlägen, da in dem Zeitpunkt der Festlegung des Abkommens bis zum Ablauf desselben keine Erhöhung, sondern eine Verbilligung der Lebenshaltungskosten eingetreten sei. Da die Verhandlung demgemäß scheiterte, beantragten wir, um den Weg zu kürzen, daß der Schlichter für den Bezirk Niederschlesien die Parteien laden sollte. Dem wurde stattgegeben. Auch dieses stundenlange Verhandeln brachte kein Ergebnis; monach der Schlichter die Kammer vertrat mit der Maßgabe, daß die streitenden Parteien in der laufenden Woche nochmals in Verhandlungen treten sollen, evtl. er dann in den nächsten Tagen die Schlichtungskammer erneut einberufen wird, um dort einen Schiedspruch zu fällen. Auf Drängen unsererseits wurde einer Verhandlung stattgegeben und sollte diese am Sonnabend, 7. November, stattfinden.

Der Schlichter, welcher davon benachrichtigt wurde, lud vorsichtshalber die Kammer für Sonntag, 8. November,

vormittags um 10 Uhr ein, um evtl., falls die Parteien nicht einig werden sollten, schon am Tage darauf den Schiedspruch zu fällen. Die Arbeitgeber lehnten die freie Verhandlung, die für den Sonnabend angelegt war, ab mit der Begründung, der Arbeitgeberverband könne seinen Herren nicht zumuten, an zwei Tagen hintereinander zu verhandeln. Trotzdem wir dringend darum ersuchten, dem Auftrag des Herrn Schlichters nachzukommen und wir auch Wert darauf legten, auf dem Wege einer freien Vereinbarung zu einem Ziele zu kommen. Die Abstimmung, welche am Donnerstag bzw. Freitag vorgenommen wurde, hatte statutengemäß eine sehr reichliche Zweidrittelmehrheit ergeben. Am Sonnabend beschäftigte sich eine Funktionärskonferenz mit der Sachlage. Da die Arbeitgeber den Bestimmungen des Tarifvertrages sowie den Anordnungen des Schlichters nicht nachgekommen sind, beschloß die Funktionärskonferenz, den Streit zu proklamieren. Auf Grund dessen verlangten die Arbeitgeber schon am Sonnabend vom Regierungspräsidenten die Technische Nothilfe. Der Beauftragte des Regierungspräsidenten verlangte von uns bis Sonntag früh 7 Uhr eine Erklärung, ob wir uns bereit finden, den Wünschen des Regierungspräsidenten bzw. der Arbeitgeber nachzukommen und Kollegen zur Erledigung der nachfolgenden Notstandsarbeiten zu stellen:

1. Die Arbeiten in der Mälzerei, die erforderlich sind, um die eingeweichte Gerste bzw. die im Bearbeitungsprozeß befindliche Mälze aufzuarbeiten,
2. Das Weiterleiten des im Gärtler liegenden Bieres bis zum Lagerteller,
3. Das Kühlen des Bieres,
4. Das Füttern und die Pflege der Pferde,
5. Die Inbetriebhaltung und Heizung der für die von 1-3 genannten Arbeiten erforderlichen Maschinen.

Wir mußten natürlich dieses Ansinnen ablehnen, erklärten uns aber bereit, über die Leitung der Notstandsarbeiten mit den Brauereien auf Antrag derselben zu verhandeln. Dem wurde nicht stattgegeben, und die Leno bereits am Sonntag eingeseht. Auf Grund dessen hatte eine erneute Funktionärskonferenz beschlossen, daß in denjenigen Bezirken, wo die Leno eingeseht worden ist, die Notstandsarbeiten unsererseits nicht mehr geleistet werden. Mit Ausnahme der Firma Schultheiß-Bagenhofer sind in allen drei Bezirken die Technische Nothilfe in Stärke bis zu 25 Mann eingezogen. Es gibt natürlich auch Angestellte, welche glauben, sich bei ihren Direktionen beliebt zu machen und ihren streifenden Arbeitsbrüdern in den Rücken fallen. So die jetzt ins Angestelltenverhältnis gerückten ehemaligen Brauer Schulz, Otto und Bogner bei der Riple-Brauerei und Bauer bei Schultheiß.

Wir bitten, daß seitens der angrenzenden Bezirke unsere Funktionäre reges Augenmerk darauf richten, daß Bierfendungen nach hier unterbunden werden und Zugang ferngehalten wird.

Durch Schiedspruch des Schlichters vom 12. November ist der Streit beendet.

Rundschau.

Hermann Greulich †.

Hermann Greulich ist Sonntag, den 8. November, 53 Jahre alt, in Zürich gestorben. Wie selten ein Führer war Greulich, abgesehen von seiner Wirksamkeit auf politischem Gebiet, von frühester Jugend an vor allem auch in der Gewerkschaftsbewegung tätig, der er in tatkräftiger Weise den Boden bereite. Es ist hauptsächlich seinem Eifer zu danken, daß nach dem Kongreß der Internationale in Nürnberg vom Jahre 1868, der die Errichtung von Gewerkschaften beschloß, sofort an zahlreichen Orten in der Schweiz die ersten Gewerkschaften gegründet wurden. Auch auf theoretischem Gebiet zeichnete sich Greulich durch die Verfassung mustergültiger Arbeiten und Werke über Fragen aus, die vor allem die Gewerkschaftsbewegung interessieren. Eine hervorragende Rolle spielte Greulich als führender Vertreter der schweizerischen Arbeiter im Parlament sowie im schweizerischen Arbeitersekretariat. Bis zu seinem Tode trat Greulich aber auch auf internationalem Gebiet hervor.

Die Kleinfahrt betrug im September

241 Doppelzentner im Werte von 12303 000 RM, vom Januar bis September 392 152 Doppelzentner im Werte von 15 95 000 RM, die Klein- und Luftschiffahrt im September 61 01 Doppelzentner im Werte von 10 492 000 RM, vom Januar bis September 329 558 Doppelzentner im Werte von 11 5 000 RM.

Angefährt wurden im September 34924 Doppelzentner Wehl im Werte von 1 660 000 RM, vom Januar bis September 171 157 Doppelzentner Wehl im Werte von 63 259 000 RM, jener im September 601 004 Doppelzentner Klein- und Luftschiffahrt im Werte von 10 492 000 RM, vom Januar bis September 329 558 Doppelzentner Klein- und Luftschiffahrt im Werte von 11 5 000 RM.

Im ganzen Jahre 1915 wurden 196 220 Doppelzentner Wehl, Grapen etc. im Werte von 5 010 000 RM in Deutschland ein- und 2 20 310 Doppelzentner im Werte von 106 530 000 RM aus Deutschland ausgeführt.

Die Durchführung des Washingtoner Arbeitszeitabkommens.

Die belgische Regierung hat kürzlich der Kammer einen Gesetzentwurf über die Ratifizierung des Washingtoner Arbeitszeitabkommens vorgelegt. Aus der Begründung dazu geht hervor, daß das Übereinkommen bedingungslos und in seinem vollen Umfang in Kraft gesetzt wird. Es wird darin u. a. gesagt, daß diese Handlung Belgiens allen denen, die in anderen Ländern für diesen großen Fortschritt kämpfen, eine neue Stärke sein soll. Belgien ist eines der 4 Länder, welches auf der Konferenz der Arbeitsminister im September 1924 in Bern vertreten war.

Auch die französische Kammer hat ein die Ratifizierung betreffendes Gesetz mit dem Vorbehalt einstimmig angenommen, daß das Übereinkommen in Frankreich erst nach der Ratifizierung durch Deutschland in Kraft tritt.

In Großbritannien war diese Frage im Mai d. J. Gegenstand eingehender Parliamentsberatungen. Jüngst hat der englische Arbeitsminister erklärt, er wolle mit seinen Kollegen der verschiedenen Länder einen gemeinsamen Antrag prüfen lassen über die zur Regelung dieser Frage geeigneten Mittel.

Die formelle Ratifizierung des Washingtoner Abkommens über die Beschränkung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich seitens der lettischen Regierung wurde am 15. August vom Generalsekretär des Völkerbundes eingetragen. Die Ratifizierung durch die lettische Regierung ist eine bedingte. Der Art. 3 des Gesetzes auf Grund dessen das Abkommen ratifiziert wird, sieht vor, daß das Abkommen im Lettland in Kraft tritt, sobald die nach Art. 393 Ziffer 5 und 6 des Friedensvertrages drei bedeutendsten Industriestaaten die Ratifikation dieses Übereinkommens dem Generalsekretär des Völkerbundes mitgeteilt haben.

Das Arbeiter-Kultur-Kartell Berlin

veranstaltet in der Zeit von Freitag, den 11., bis Mittwoch, den 23. Dezember d. J. in sämtlichen Sälen des Gewerkschaftshauses eine große Weihnachtsausstellung. Es gelangen zur Ausstellung und zum Verkauf Kunst- und Gebrauchsgüter, kunstgewerbliche Gegenstände und Stoffe aller Art, gute Bücher für Kinder jeden Alters, jugendliche und Erwachsene, zweckmäßige, anregende Spielzeuge aus heranziehenden Werkstätten, ferner Radierungen, Lithographien und Zeichnungen von Frau Professor Käthe Kollwitz, Wilhelm Oesterle, Alexander, Folk und Jilic. In einem anderen Saal ist vorbildlicher Sozialrat für die Arbeiterwohnungen ausgestellt. Komplette Wohnküchen, Schlaf- und Wohnzimmer. Verbunden damit ist ein Vertrieb von Käse zum Erwerb dieses mustergültigen Hausrats. Der Preis der Käse beträgt pro Stück 1 Mk.

Literarisches.

Der Sozialdemokratische Abreißkalender für 1926 ist bereits erschienen. Er bildet schon rein äußerlich einen freundlichen Himmelsraum. Der Bild ist wieder in Kupferdruck hergestellt, so daß die auf jedem Blatt gegebenen Bilder besonders gut hervortreten. Der Kalender hat insofern eine Bereicherung erfahren, als die häufig verzeichneten historischen Daten von drei auf acht vermehrt wurden. Auch die von den einzelnen Organisationen gegebenen Informationen sind schärfer als in früheren Jahren, so daß nunmehr nahezu alle zentralen Institutionen der Partei, Gewerkschaften, Angestellten- und Beamtenbewegungen vertreten sind. Die Aufsätze bieten ferner ein reiches historisches Material aus den verschiedensten Gebieten, besonders aber eine Fülle sorgfältig ausgewählter Verse und Sprüche. Diese Zitate sind in der Regel den Werken der Verfasser entnommen, die in den Daten der betreffenden Tage genannt werden. So gibt der Kalender auf mehr als 100 Seiten Belehrung und Unterhaltung in weitem Maße. Angesichts des Gebotenen ist der Preis von 2 Mk. ein beachtender zu nennen. Der Sozialdemokratische Abreißkalender kann durch alle Parteibuchhandlungen bezogen werden, eventuell direkt vom Verleger, der Vorwärts-Buchdruckerei, in Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Urania. Monatshefte für Naturerkenntnis und Gesellschaftslehre. Urania-Verlags-Gesellschaft m. b. H., Sena.

Die Wirtschaft und die Gewerkschaften. Zwei Vorträge von Professor Dr. Hermann Kopp, u. S. Jüdel, Berlin, 68 Seiten, 1925. Berlin. Verlagsgesellschaft des VDB. Preis 1,20 Mk.

Der Sozialkongreß der Gewerkschaften Deutschlands, der in der ersten Septemberwoche 1925 in Breslau tagte, behandelte neben anderen Tagesordnungspunkten besonders ausführlich auch die Stellung der Gewerkschaften zu den allgemeinen Wirtschaftsfragen. Die Verhandlungen hierüber wurden durch ein Referat über „Die deutsche Wirtschaft“ eingeleitet, das der bekannte Wirtschaftswissenschaftler Professor Dr. Hermann Kopp (Leipzig) vortrug. Nach ihm sprach der Vorsitzende des Zentralarbeiter-Verbandes, S. Jüdel (Berlin) über „Die Wirtschaftsdemokratie“. Beide Referate sind in der Broschüre nach der „Kriegsgraphischen Aufnahme“ wiedergegeben.

Lagebuch eines Betriebsrats. Herausgegeben vom Deutschen Zentralarbeiterverband. Verlag: Textil-Praxis, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin D. 34, Memeler Straße 8 u. 9. In lausender Einzeltrenn-Veröffentlichung hier ein Arbeiter, der mit scharfer Beobachtungsgabe ausgestattet ist, über seine Erfahrungen als freigesetzter Betriebsrat eines großen Betriebes. Das Lagebuch zeigt, was innerhalb der Betriebsbegegnungen an Erziehungsarbeit zu leisten ist, welche erzieherische Wirkungsmöglichkeiten ein Betriebsrat hat; es deutet die Punkte an, an denen bei diesem erzieherischen Werk anzusetzen ist.

Verständnis der Verhandlungen des 12. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands (2. Bundestag des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes), abgehalten in Breslau vom 31. August bis 4. September 1925, 344 Seiten, Berlin 1925. Verlagsgesellschaft des VDB. Preis gebunden in Ganzleinen 6,80 Mk., broschüriert 5,30 Mk.

Das Protokoll enthält neben den stenographisch aufgenommenen Verhandlungen ein Verzeichnis der Kongreßteilnehmer sowie alle dem Kongreß vorgelegten Anträge und Entschlüsse. Den Breslauer Verhandlungen kommt eine ganz besondere Bedeutung zu. Der Kongreß war nicht nur berufen, über die in den letzten drei Jahren so oft angegriffene faktische Eintritte zu urteilen, er hatte sich eingehend mit der Wirtschaftslage zu befassen und die Wege zu suchen, die eine gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiterchaft in allen Fragen der Wirtschaftsführung herbeiführen geeignet sind. Daneben galt es, die Ansprüche der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterchaft an die ins Stadium getratene sozialpolitische Gesetzgebung besonders zu betonen und eine verbindliche Entscheidung über den langjährigen Organisationsstreit zu treffen.

Das Wörterbuch vom Betriebsrat. Eine Aufklärungschrift, herausgegeben vom Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund. 24 Seiten. Berlin 1925. Verlagsgesellschaft des VDB. Preis 6 Pf.

Die Lesenswerte kleine Schrift stellt in großen Zügen das verhängnisvolle „Wirtschaftsprogramm“ der Regierung dar, wobei besonders die unerträgliche Belastung herkömmlich wird, die der übermächtigen Mehrheit der Bevölkerung (Arbeitern, Angestellten, Beamten, Rentnern, Invaliden, Kleinhändler und Gewerbetreibenden) aufgebürdet wird. Das „Abbauprogramm“ der Regierung wird kritisch beleuchtet und gezeigt, daß es an seiner „inneren Unwahrscheinlichkeit“ scheitern mußte. Die Schrift verfolgt den Lebensweg der Regierung, der in einer glatten Konkordanzform anhebt und hebt die - bisher noch zu wenig beachtete - Forderung der großen Wirtschaftsverbände hervor, die eine glatte Abgabe an die Regierung begehren.

Reisebericht: Die Reise mit dem Zumpenjad. Berlin 1925. In buntem Einband 2,25 Mk. Kann man den Kindern ein wirklich gutes Märchenbuch geben will, das ihnen auch Freude macht, nimmt man „Die Reise mit dem Zumpenjad“ von Julius Zerkow.

Verbandsnachrichten.

Verbandsarbeiten, Redaktion und Expedition der „Verbands-Zeitung“ Berlin NW 42, Reichstagsweg 3. Fernsprecher: Sena 4934.

47. Beitragswoche vom 15. bis 21. November

Betrifft Diplome für langjährige Mitglieder!

Den Ortsvereinen ist Mitteilung zugewandt über den Preis der Diplome. Der Hauptvorstand ist bereit, den Ortsvereinen die Diplome mit nur 2,50 Mk. das Stück zu berechnen und den anderen Teil der Kosten selbst zu tragen. Auf Antrag werden den Ortsvereinen Diplome für die Jubilare für 25., 40. und 50-jährige Mitgliedschaft angefertigt und zugestellt. Bei geringerer Zahl werden die Diplome in Rollen verpackt, bei der Herausnahme ist Vorsicht notwendig. Bei jeder Bestellung sind Name und Adresse des Ortsvereinsvorsitzenden anzugeben.

Achtung Ortsvereine!

Aus Anlaß sich häufiger Fälle ersuchen wir die Ortsvereine, an Kollegen, deren Mitgliedsbücher nicht in Ordnung sind, ganz gleich ob es sich um inländische oder ausländische Kollegen handelt, Lokalunterstützung nicht zu verweigern.

Lie Abrechnung vom III. Quartal haben folgende Ortsvereine noch nicht eingekandt: Bernstadt, Freiburg i. Schl., Cajel, Oppeln, Guben, Pöchen, Potsdam,

Storkow, Iphoe, Marne, Camburg, Almenau, Hermarin, Rempten, Radolfzell, Stuttgart, Wolfach und Weilsburg.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse

vom 9. bis 14. November.

(Postkontos der Hauptkasse: Berlin 12 079, Braunschweig- und Wählerbeiträge W. m. b. H., Berlin NW 42.)

München 717, Iphoe 5, Coburg 448,22, Girsberg 773,52, Münden 1000, Neuhalderleben 200, Würzen 500, Frankfurt a. M. 3,50, Scheußlich 1,40, Berlin 100, Göttingen 2, Kiel 1886,65, Berlin 102,33 und 58, und 410, Hofsta 213, Hamburg i. d. Pf. 426,10, Saarbrücken 572,20 und 50, und 21,70, Berlin 6811,05 und 898,20, Schwyge 61,20, Hof 126,60, Königsberg 50, Lauterbach 191,62, Mannheim 1000, Eisenburg 3, Wald-Heß 18,20, Erfurt 1750, Apolda 150, Calbe 50, Göttingen 20, Saalfeld 175, Sprottau 100, Meilen 140, Stettin 12, Hannover 3, Sonneberg 3, Elstein 5, Königsberg i. Br. 320, Kulmbach 938,18, Crimmitschau 70,16, Dresden 500, Seilbron 500, Kaufbeuren 805,05, Königsberg i. d. N. 40, Ronstadt 96,37, Ludenau 50, Tutzinger 167,77, Widau 308,40, Nordhausen 3, Bielefeld 21, Frankenhausen 42,50, Bremen 1000, Wittberg 140, Landshut 127,81, Randau 96,65, Bayreuth 250, Bremerhaven 200, Erlangen 410,70, Falkenberg i. d. Schl. 81,70, Fürth 250, Schweningen 236, Spremberg 80, Wernigerode 200, Rittenburg 300, Halle 600, Hof 3,50, Ingolstadt 250, Iphoe 37,35, Schwabach 300, - Mk.

Aus den Bezirken und Ortsvereinen.

Frankenhausen am Kyffhäuser. Dorf. und Kass.: Rod. Eltelberge, Bauhof, Escherhütter Straße, Seidenheim. Dorf.: Rupert-Kaus, jetzt Kastorstr. 6.

FEST-KOMMERS

zu Ehren unserer 172. Jubilare anlässlich unseres 40. Stiftungsfestes am Sonnabend, den 28. November, im „Volkshaus“, Eingang Dönerstraße. Beginn pünktlich 7 Uhr. Nach dem Vorträge Festball.

Ausführende: Kapelle Erhardt, Am Kl. d. Herr V. Erhardt, Männergesangsverein Hannover-Linden. (Die Herren Demich, Erichs, Suerborg und Witte) Schillerinnen und Töchterinnen der Freien Turnerschaft Abteilung Hannover. Herr Fr. Senf und Kaufm. Euerborg. Wir laden die Ortsvereine sowie Kollegen, die mit Hannover in Erinnerung stehen, freundlichst ein. Die Ortsverwaltung Hannover.

Nachruf.

Am Sonntag, den 8. November wurde unser Kollege

Vorweg Edlmeyer in Reinhausen zu Grabe getragen. Wir verlieren an ihm ein neues, wackeres Mitglied.

Ehre seinem Andenken. Ortsvereinigung Hagensburg.

Nachruf.

Am 8. November starb plötzlich unser Kollege

Anton Sasse im Alter von 45 Jahren.

Ehre seinem Andenken. Die Kollegen der Bahnhalle Zettlingen.

Nachruf.

Nachträglich bringen wir in Erinnerung, daß unser Kollege

Albert Püter verstorben ist. Als alter bewährter Kollege werden wir ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren. Ortsverein Berlin.

Vermittlung.

In dem Inhalt der Bahnhalle Köln in voriger Nummer muß es heißen:

Sippberger, G. a. 25 J. Mitgl. Bahnhalle Köln.

Nehme die gedruckten Vermittlungen über L. S. mit Bedauern zurück. S. G.

Unserm Kollegen Max Nimblek und seiner lieben Frau nachträglich die besten Glückwünsche zur Vermählung.

Bahnhalle Landshut.

Unserm lieben Kollegen Heinrich Joff zu seinem 40-jährigen Arbeitsjubiläum nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Brauerei Wilhelm Kummel, Farnstadt.

Unserm Kollegen Anton Burckert und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die besten Glückwünsche.

Bahnhalle Hagen i. Westf.

Unserm Kollegen Frau Maria die herzlichsten Glückwünsche zu ihrer Silberhochzeit am 21. November.

Die Kollegen des Brauereihandels Wünnen.

Unserm Kollegen Max Bontz, Brauer, Vereinsbrauerei, und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit.

Ortsverein Widau.

Unserm Kollegen Wilhelm Lühler zu seinem 25-jährigen Arbeitsjubiläum die herzlichsten Glückwünsche.

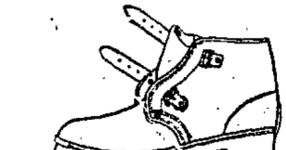
Die Kollegen der Köstlich-Brauereiwerte, Tuisburg.

Schwere, imprägnierte Segeltuchschürzen

zu Mk. 4,- pro Stück Versand per Nachnahme. Bei Bestellung von 5 Stück portofrei.

H. Schmidt

Koßth i. Westfalenburg. Köstlichstraße 16



Mein Spezial-Französisch neu verbessert, mit starken Nuthausohlen, ist die beste Fußbekleidung für Brauer. Dies bezeugen die zahlreichen Nachbestellungen und Anerkennungsbriefe. Bei Beschaffung von nur gutem Kernleder sowie frucht und reifen Sohlen leide ich für jedes Paar Garantie. A Paar Mk. 6,80, mit Kernlederstreifen befestigt Mk. 7,60. Bei Sammelbestellungen von 8 Paar anporto- und -postfrei.

Aug. Ganter, Schuhfabrik

Waldkirch im Breisg., Baden.

Die Rindler-Brauerey etc.

mit gel. gef. Inter-industrieller Sicher. ng Preis frei jeder Poststation Deutschlands

Mk. 7,- pro Paar

Keine Vor- und Verpadungs-Vereinigung.

Industrie- und Schuhfabrik Köstlich a. Main

„Soll Dich nicht Rheumatismus plagen, nimm Du gleiches Solistik tragen!“

Preis 5,85 u. 6,65 Mk.

pro Paar. Preisliste gratis und portofrei. Prima Material und Verarbeitung

Industrie- und Schuhfabrik Gscheidle & Co., Hohns a. M.

Brauerschuhe

aus Kernleder, wasserfest, extra stark u. abriebfest. Paar 7,50 Mk. Post- u. Nachnahme. Sohlenmacher büchsig.

Feinreiter, München.

Le.ererstr. 5 H.

Der allbekannte Brauerkoltschnitz

mit 2 Schnall. in glatter u. gerippt. Leder. Unbefestigt 7,50 Mk.

Bestellt 9,- Mk.

Heinrich Schäfer, Hanau Schürzenstr. 5.

HELLOPP 1925

„Wasserdicht“ aus prima Kernleder; ferner alle ander. Sohlstühle, ferner u. Sohlenmacher, sowie Hochparfübiert liefert stets zu günstigsten Preisen

Josef Urban, Cham i. Bay.

Billige böhmische Bettfedern

1 Kilo graue geschliffene G.-M. 3,-; halbdunne G.-M. 4,-; weiße G.-M. 5,-; weiß re G.-M. 6,-; dunkelweiße G.-M. 7,-; bis 10,-; beste Serie G.-M. 12,- bis 14,-; weiße ungeschliffene Russfedern G.-M. 7,-, 9,50, 11,- Versand franco, postfrei, gegen Nachnahme. Kuster frei Umtausch oder Rücknahme gestattet

Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhmen.